Satzung des Landkreises Kassel über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

- Lesefassung -

Landkreis Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Kassel

Aufgrund des § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Gesetz 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und des § 1 (4) des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i. d. F. vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. 2018, S. 330) in Verbindung mit der Hess. Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBl. 2018, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (VwKostO-MWVW) i. d. F. vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484, ber. 2013, 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 79) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Kassel erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen (VwKostO-MWVW), der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO), dem Hess. Verwaltungsvollstreckungskostengesetz und der Hess. Vollstreckungskostenordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentscheidung gültigen Fassung; soweit in § 3 keine andere Regelung erfolgt.

§ 3

Für die nachstehend aufgeführten Gebührenziffern des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Verwkost-Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr €
61	**Baugenehmigung**		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungs-verfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 oder §64a HBO genehmigungsfreigestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	8 mindestens 200
612	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	12 mindestens 200
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	20 mindestens 400

§ 4

Der Kreisausschuss erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 28.06.2021 außer Kraft.

Kassel, 28.09.2026

Der Kreisausschuss
des Landkreises Kassel

Siebert
Landrat

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss des Kreistages übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Kassel, 28.09.2026

Siebert
Landrat

Bereitstellungstag: 07.10.2026